

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 73

Sommersemester 2019

Aus dem Inhalt

Beschaffungsordnung (für Beschaffungen von Lieferleistungen und Dienstleistungen) (BeschO).....	181
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	190
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	213
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Internationale Soziale Arbeit der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	224
Impressum	240

BESCHAFFUNGSORDNUNG

(für Beschaffungen von Lieferleistungen und Dienstleistungen)
(BeschO)

der Fachhochschule Erfurt

verbindlich ab 01.06.2019

Herr Prof. Landwehr
stellv. KANZLER

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen (Vorbemerkungen)

- (1) Alle Beschaffungen der Fachhochschule Erfurt erfolgen auf der Grundlage dieser Ordnung
- (2) Für die Fachhochschule Erfurt gilt der Grundsatz der zentralen Beschaffung
- (3) Die Beschaffungsordnung gilt für alle Struktureinheiten der Fachhochschule Erfurt und deren Mitglieder ausgenommen der Studierenden.
- (4) Sie gilt für jede Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen ohne Bauleistung und ohne Aufträge für freiberufliche Ingenieur/innen und Leistung von Architekt/innen.
- (5) Sie gilt auch für alle Rechtsgeschäfte über den Erwerb und die Instandsetzung von beweglichen Sachen sowie sonstige Dienstleistungen.
- (6) Alle Preisangaben und Wertgrenzen dieser Beschaffungsordnung sind Nettobeträge ohne Umsatzsteuer

§ 2 Rechtsgrundlage

Die Beschaffungsordnung basiert auf den aktuellen Rechtsvorschriften und vergaberechtlichen Bestimmungen, die auf der Internetseite des Dezernates Finanzen und Beschaffung dargestellt sind.

§ 3 Zuständigkeit

Die Kanzlerin/der Kanzler der Fachhochschule Erfurt ist als Beauftragte/ Beauftragter für den Haushalt allein berechtigt, die Fachhochschule in Beschaffungs- und Rechnungsangelegenheiten zu vertreten. Im Regelfall werden Beschaffungen durch das Sachgebiet (SG) Beschaffung des Dezernates Finanzen und Beschaffung im Auftrag der Kanzlerin/des Kanzlers durchgeführt.

Aufträge dürfen im Folgenden ausgelöst werden durch:

- | | | |
|---|-----|----------|
| - MitarbeiterIn des SG Beschaffung | bis | 3.500 € |
| - DezernentIn Finanzen und Beschaffung | bis | 13.000 € |
| - Dekaninnen/Dekane, Geschäftsführer/innen,
und deren bestätigte Vertreter/innen | bis | 500 € |

§ 4 Vergabearten

Die Art der Vergabe richtet sich nach § 3 VOL Teil A und den in der Beschaffungsordnung festgelegten Wertgrenzen.

Arten der Vergabe	Auftragssumme
Freihändige Vergabe (Einholung von drei Preisangeboten)	bis 1.000,00 €
schriftliche Preisermittlung (mindestens drei schriftliche Angebote)	bis 13.000,00 €
Beschränkte Ausschreibung	über 13.000,00 €
Öffentliche Ausschreibung	über 13.000,00 €
EU-weite Ausschreibung	aktueller Wert

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) und die Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) sind anzuwenden, wenn der Schwellenwert (*aktueller Wert*) (geschätzter Auftragswert) erreicht oder überschritten wird.

§ 5 Grundsätze der Beschaffung

- (1) Beschaffungen dürfen nur unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO und nur dann vorgenommen werden, wenn:
 - a. sie zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule unabweisbar notwendig sind;
 - b. Haushalts- und/oder Drittmittel für die entsprechende Zweckbestimmung zur Verfügung stehen;
 - c. die Finanzierung von möglichen Folgekosten sichergestellt ist.

- (2) Mehrfachbeschaffungen hochschulweit sind nur dann zulässig, wenn sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben unerlässlich sind und wenn ein wirtschaftlicher Einsatz sichergestellt ist. Vorhandene Gegenstände gleicher Art sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
 - Bei der Auswahl der Produkte oder Verfahren ist auf deren Umweltverträglichkeit zu achten.
 - Es dürfen nur Geräte und Ausrüstungsgegenstände beschafft werden, die den Unfall- verhaltens- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.
 - Bei deren Beschaffung sollten gegebenenfalls Fachkräfte des Stabes Arbeits- und Umweltschutz rechtzeitig beteiligt werden, um kostenaufwändige Nach- und Umrüstungen zu vermeiden.
 - Private Beschaffungen für Bedienstete sind über Einrichtungen der Fachhochschule nicht statthaft. Dies gilt auch dann, wenn für private Beschaffungen die Fachhochschule als Auftraggeberin angegeben wird. Die Fachhochschule steht nicht für Forderungen von Auftragnehmern/ Lieferanten ein, die sich aus widerrechtlichen Handlungen ergeben könnten.

- (3) Zentrale wie dezentrale Beschaffungen erfolgen nach vorgeschriebenen Vergabearten, die wesentliche Vergabegrundsätze (Wettbewerb, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Berücksichtigung mittelständischer Interessen) sichern sollen. Maßgebend für die Auftrags- vergabe sind insbesondere **gesetzliche Rechtsgrundlagen** bindend, demnach:
 - sind Leistungen grundsätzlich nach öffentlicher Ausschreibung und somit im Wettbewerb zu vergeben;
 - müssen Öffentliche Ausschreibung stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen;
 - müssen Ausschreibungsverfahren der Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dienen. Das Verfahren beginnt mit der Anmeldung des Bedarfs und endet mit dem Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

- (4) Eine Abweichung vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung in Form einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe ist nur dann zulässig, wenn die dafür geltenden Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (§ 3 Nr. 3 und 4 VOL/A) zutreffen und/oder Ausnahmeregelungen durch die dafür zuständige Landesbehörde bzw. bei Drittmitteln durch den Zuwendungsgeber bestimmt wurden.

Bei einer freihändigen Vergabe ist gemäß § 3 Nr. 5 VOL/A aktenkundig zu machen, wes- halb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.
Die Zulässigkeit der Entscheidung über Abweichungen trifft der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Sachgebietes Beschaffung.

Ausnahmetatbestände:

Die Vergabe von Aufträgen erfolgt in Öffentlicher Ausschreibung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig.

1) Eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn

- a) die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung (2 Absatz 1 Satz 1) erforderlich ist,
- b) eine Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist.

2) Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn

- a) eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- b) die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

3) Eine Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn

- a) nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
- b) im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen.
- c) es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,
- d) bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung erwartet wird, und die Nachbestellungen insgesamt 20 vom Hundert des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,
- e) Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
- f) es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
- g) die Leistung aufgrund von Umständen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten der Auftraggeber zuzuschreiben sind,
- h) die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
- i) sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister/einer Bundesministerin — gegebenenfalls Landesminister/Landesministerin — bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist,

j) Aufträge ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden sollen,

k) Aufträge ausschließlich an Justizvollzugsanstalten vergeben werden sollen,

l) für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt.

§ 6 Vorbereitung der Beschaffung

Die Bedarfsstellen haben vor Einleitung einer Beschaffung den Bedarf und die zeckentsprechende Verwendung unter Beachtung der Beschaffungsgrundsätze und der folgenden Maßgaben zu prüfen und festzustellen.

Es ist zu prüfen, ob der Erwerb zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und ob nicht andere, weniger kostenaufwändige Maßnahmen den Anforderungen genügen, ob dem Anliegen nicht auf andere Weise entsprochen werden kann und ob die Beschaffung zu diesem Zeitpunkt erfolgen muss.

Es dürfen nur Gegenstände beschafft werden, für deren Einsatz das entsprechende Personal, die geeigneten Räume mit den notwendigen Anschlüssen für Medien vorhanden sind oder bereitgestellt werden können.

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 LHO vorzunehmen.

Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt sich nach der Art der Maßnahme, dem mit ihr verfolgten Zweck und den damit verbundenen Auswirkungen.

Bei Beschaffungen aus Drittmitteln ist zu prüfen und im Falle einer zentralen Beschaffung zu bestätigen, dass die Zuwendungsbedingungen bzw. der genehmigte Finanzierungsplan die vorgesehene Beschaffung zulassen und verbindliche Einzelansätze des Finanzierungsplans nicht oder nur im Rahmen der zugelassenen Deckungsmöglichkeiten überschritten werden.

Beim Erwerb von Waren aus Drittländern sind die zoll- und einfuhrrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die CE-Zertifizierung, zu beachten.

Kosten der Einfuhrumsatzsteuer, Zollgebühren usw. sind zusätzlich zum Kaufpreis zu kalkulieren.

Die Beschaffung von Büromaterial und DV-Verbrauchsmaterial hat grundsätzlich bei dem vertraglich gebundenen Lieferanten zu erfolgen.

Ausnahmen sind dann möglich, wenn die Vertragspartner den gewünschten Artikel nicht anbieten.

Für Beschaffungen von EDV-Komponenten mit einem Beschaffungswert über 500,00 € (Einzelposition) ist der Beschaffungsantrag durch das Hochschulrechenzentrum zu prüfen und bei Befürwortung dem Sachgebiet Beschaffung weiterzuleiten.

Aktive Netzkomponenten und Software sind generell über das HRZ zu beschaffen.

Beschaffungsantrag

Bedarfsstellen/ Antragstellende wirken bei der Vorbereitung und Abwicklung in Auftrag gegebener Beschaffungsvorgänge verantwortlich mit.

Zur Auslösung eines Beschaffungsantrages bzw. einer Anforderung ist durch die Bedarfsstelle/ Antragsstelle das Formular „Beschaffungsantrag“ vollständig ausgefüllt den SG Beschaffung zuzuleiten.

Dabei ist vor allen die Notwendigkeit der Beschaffung hinreichend zu erläutern. Nicht vollständig ausgefüllte Beschaffungsanträge können nicht bearbeitet werden.

Der Beschaffungsantrag ist von dem/der Budgetbeauftragten zu unterschreiben.

Die Beantragung von Druckaufträgen und Werbematerial ist durch das SG Marketing zu prüfen und bei Zustimmung abzuzeichnen.

Für die Beschaffung sind ausschließlich die durch das Dezernat Finanzen und Beschaffung zur Verfügung gestellten Formularen zu nutzen.
(siehe Webseite der Fachhochschule Erfurt und das Vergabehandbuch des Bundes)

§ 7 Durchführung der Beschaffung

Auftragsvergabe/ Auftragserteilung

Die Entscheidung für die Art der Vergabe nach den aktuellen Vergabevorschriften ist zu dokumentieren, insbesondere dann, wenn von einer öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden soll.

Die zentrale Beschaffungsstelle prüft die Ordnungsmäßigkeit der Vergabe.

Sie ist berechtigt bei Verstößen das Verfahren zu stoppen bzw. abubrechen (VOL/A § 17).

Einholen von Angeboten/ Leistungsbeschreibung

Zur Durchführung einer Beschaffung sind Angebote einzuholen. Im Regelfall sind das mindestens drei Angebote.

Die Angebotseinholung muss auf der Grundlage einer einheitlicher Leistungsbeschreibung (VOL/A § 7) nach vergleichbaren gleichen Grundsätzen erfolgen (Gewährleistung des Wettbewerbsprinzips). Grundsätzlich prüft das Sachgebiet Beschaffung ob ausreichend Angeboten entsprechend der LHO/ VOL eingeholt wurden.

Aufgrund des Prinzips der Sachkunde holen im Regelfall die Bedarfsstellen mit Unterstützung der Beschaffungsstelle die Angebote ein.

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Gründe für die Zuschlagserteilung sind in den Vergabeunterlagen aktenkundig zu vermerken. Mit der Zuschlagserteilung erfolgt in der Regel die Auftragserteilung.

Die Auftragserteilung erfolgt entsprechend der unter **§ 3** genannten Zuständigkeit.

In den mittelbewirtschaftenden Stellen der Fachhochschule Erfurt können unter Beachtung der **§ 3** durch die zuständigen Personen oder durch sie Beauftragte und durch Leiter/innen von Drittmittelprojekten Aufträge erteilt und Bestellungen ausgelöst werden.

Die Aufträge sind grundsätzlich unter Nutzung des Auftragsformulars schriftlich zu erteilen. Innerhalb der Fachhochschule gelten die Festlegungen der Kanzlerin/des Kanzlers zur Erteilung von Aufträgen und zur Unterzeichnung von Verträgen.

Rahmenverträge

Zur Vereinfachung von Beschaffung ist bei wiederkehrenden Aufträgen die Verwendung von Rahmenverträgen zu prüfen.

Rahmenverträge werden für einen bestimmten zeitlichen Rahmen vergeben, so dass im Einzel- fall nicht ausgeschrieben werden muss bzw. keine Preisfragen oder Angebotseinholung für die zu

beschaffenden Artikel mehr notwendig werden.

Bestehende Rahmenverträge, die für die Fachhochschule nach vergaberechtlichen Vorschriften abgeschlossen wurden, sind von den Bedarfsstellen zu nutzen.

Für das Gesamtsortiment ermöglichen diese Rahmenverträge eine wirtschaftliche Beschaffung und Kosteneinsparung.

Direktkauf

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,- € (Bagatellgrenze) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

Privat verauslagte Kosten von Mitarbeiter/innen der Fachhochschule Erfurt werden im Ausnahmefall nur dann erstattet, wenn die Beschaffung aus nachzuweisenden Gründen erfolgt.

Die Bagatellgrenze gilt nicht für die Beschaffung von Literatur.

Annahme/Rechnungsabwicklung/Reklamationen

Die Bedarfsstellen haben sich bei der Anlieferung von der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistungserstellung zu überzeugen.

Die Prüfung hat sich auf Art, Güte und Menge der Lieferung oder Leistung zu erstrecken. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der für die Beschaffung zuständigen zentralen Beschaffungsstelle anzuzeigen.

Gewährleistungsansprüche sind von dem/der Nutzer/in gemeinsam mit der zuständigen Beschaffungsstelle geltend zu machen.

Rechnungen sind immer zuerst an das Dezernat Finanzen und Beschaffung zu senden, damit sie erfasst und mit einem Eingangsstempel versehen werden.

Bei der Bedarfsstelle eingehende Rechnungen sind als Sofortsache zu behandeln. Um zu sichern, dass Rechnungen innerhalb der Zahlungsfrist beglichen werden können und Skonto in Abzug gebracht werden kann sind sie in diesem Fall zur Erfassung umgehend an das Dezernat Finanzen und Beschaffung zu senden.

Auf jeder Rechnung ist von dem/der dazu ermächtigten zuständigen Budgetbeauftragten die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Lieferung mit Datum und Unterschrift im Kontierungsstempel zu bestätigen.

Für finanzielle Schäden, die der Fachhochschule aus der Überschreitung des Zahlungsziels bei Skontorechnungen entstehen, kann der/die zuständige Verantwortliche haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Rechnungen für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die der Inventarisierung unterliegen, werden vorab durch das Dezernat Haushalt und Beschaffung bearbeitet und die Vermögensgegenstände durch Vergabe einer Inventarnummer in den Bestand der Fachhochschule übernommen.

§ 8 Dokumentation

Aufbewahrungspflichten und -fristen

Die Unterlagen zur Beschaffung unterliegen den Bestimmungen der LHO über die Aufbewahrung von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Alle Unterlagen zu Beschaffungsvorgängen sind im Original mindestens 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht andere Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungszeiten vorsehen.

Zu aufbewahrungspflichtigen Beschaffungsunterlagen gehören Ausschreibungsunterlagen, Entscheidungsprotokolle, Angebote, Bestell- und Auftragsunterlagen, Rechnungen und Lieferscheine.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlagen entstanden oder zugegangen sind.

§ 9 Außerkraftsetzung der alten Beschaffungsordnung

Mit der Inkraftsetzung dieser Beschaffungsordnung tritt die Beschaffungsordnung vom 01.03.2014 außer Kraft.

Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften zur Beschaffung in der jeweils aktuellen Fassung.

- die Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften zur LHO
 - Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)
 - die Vergabeverordnung und Vertragsordnung für Leistung und Bauleistung (VOL, VOB)
 - Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)
 - Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge
 - Richtlinie zum wirtschaftlichen Einsatz von Haushaltsmitteln für die Vergabe von Gutachten, Studien, Forschungsaufträgen und ähnlichen Werkverträgen
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
 - die vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Thüringen
 - die Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen der Europäischen Gemeinschaft
- es gelten die gesetzlichen Grundlagen.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149),), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 24.05.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Vorpraktikum	2
§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss.....	3
§ 6 Studienplan, Prüfungsplan.....	4
§ 7 Praxismodul.....	4
§ 8 Gleichstellungsklausel	4
§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	4

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
- Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
- Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenvertrag
- Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenzugnis
- Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen der Landschaftsarchitektur.
Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, der Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Kompetenzen stärken, die Fähigkeit zu selbständigem Lernen im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm zu einem Einstieg ins Berufsfeld befähigen, um sich dort im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.
- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Mitarbeit in einem Ingenieur- oder Planungsbüro für Landschaftsarchitektur (Freiraum-, Landschafts- und Umweltplanung) oder verwandten Berufsfeldern
 - Mitarbeit in kommunalen Ämtern (z.B. Gartenamt, Umweltamt, Bauamt) und staatlichen Behörden und Ämtern für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landschaftsplanung, für Umwelt, Denkmalpflege, usw.
 - Mitarbeit oder Leitung in Verbänden und Vereinen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Tourismus, u.ä.
 - Mitarbeit oder Leitung in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
 - Mitarbeit oder Leitung in Landschafts- und Grünanlagenpflegebetrieben und -abteilungen anderer Unternehmen und Verwaltungen
 - Mitarbeit in Hochschulen, Versuchsanstalten und Instituten innerhalb des Berufsfeldes
 - Mitarbeit bei Fachverlagen

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

- (2) Zum Bachelor kann außerdem zugelassen werden, wer gemäß der Satzung der Fachhochschule Erfurt die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung (Vkbl. FHE Nr.36) erfolgreich abgelegt hat.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis des Vorpraktikums bis zum Ende des 2. Semesters erfolgen.
- (2) Das Vorpraktikum soll den Studierenden Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus oder der Landschafts- und Biotoppflege vermitteln. Hierdurch sollen fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie ein vertieftes fachspezifisches Problembewusstsein befördert werden.
- (3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Engineering (B. Eng).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges müssen 180 Kreditpunkte erworben werden. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab.
- (4) Ein CP entspricht dabei für alle Module einheitlich einem Workload von 30 Arbeitsstunden. Der Workload setzt sich in der Regel aus Präsenz- sowie Selbststudienzeiten zusammen.
- (5) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (6) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 3. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflicht-, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlmodul | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit dem 13 wöchigen Praktikum sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium | 30 Credits |
- (7) Im 3. Semester ist ein Wahlpflichtmodul gemäß Studienplan (Anlage 1) zu wählen. Im 4. Semester ist die Wahl eines Wahlmoduls möglich. Im 5. Semester sind ein die Planungskompetenz vertiefendes Wahlpflichtmodul sowie ein Wahlmodul zu wählen. Als Wahlmodul im 4. und 5. Semester kann anstatt der studiengangspezifischen Angebote auch ein Modul aus dem Gesamtangebot der der Fakultät, der FHE und anderer Hochschulen gewählt werden.
- (8) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (9) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen WP-Moduls beträgt 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

- (10) Nicht fristgerecht eingereichte Studien- und Prüfungsleistungen gelten als nicht bestanden. Die Termine zur Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen werden spätestens bis zur 4. Vorlesungswoche bekannt gegeben.
- (11) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde. Gegebenenfalls nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderte Prüfungsvorleistungen müssen im Vorfeld durch den Modulverantwortlichen anerkannt worden sein.
- (12) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nach den Vorgaben der gültigen RPO wiederholt werden.
- (13) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die abschließende Prüfungsleistung. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Leistungen bis einschließlich der Leistungen des 4. Fachsemesters erfolgreich erbracht hat. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn alle Leistungen des ersten bis sechsten Fachsemesters erbracht sind.
- (14) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag und Basis eines Sonderstudienplans möglich.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Modulcode,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Modulcode,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Als Eingangsvoraussetzung für das Praktikum sind 90 CP nachzuweisen.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/20 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.04.2013 (Vkbl. FHE Nr. 44) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.04.2013 (Vkbl. FHE Nr. 44) bis zum Ende des Sommersemesters 2023 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2023/24 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt

Erfurt, den 24.05.2019

Prof. Dr.-Ing. Zerbe
Rektor der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Schwerdtner
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau
und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

W Wahlmodul

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5 Pflichtmodule (30 CP)					
BLA1010	Landschaftsinformationssysteme1 (LIS 1)	P	1	6	4
BLA1020	Standortkunde	P	1	6	5
BLA1030	Botanik und Ökologie	P	1	6	6
BLA1040	Baubetrieb, Wegebau, Geotechnik	P	1	6	4
BLA1050	Objektplanung, Entwurf	P	1	6	4

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5 Pflichtmodule (30 CP)					
BLA2010	Landschaftsinformationssysteme 2 (LIS 2)	P	2	6	4
BLA2020	Planungsgrundlagen	P	2	6	4
BLA2030	Pflanzenkunde	P	2	6	5
BLA2040	Bautechnik, Entwässerung, Vermessung	P	2	6	6
BLA2050	Entwurf Freianlage	P	2	6	4

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
4 Pflichtmodule (24 CP)					
BLA3010	Geoinformationssysteme (GIS)	P	3	6	4
BLA3020	Stadtgeschichte / Gartengeschichte	P	3	6	4
BLA3030	Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik	P	3	6	5
BLA3040	Freiraumplanung	P	3	6	4
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)					
BLA3110	Ökologie und Artenkenntnis im Naturschutz	WPI	3	6	4
BLA3120	Workshop Pflanzenverwendung	WPI	3	6	4
BLA3130	Sportstättenbau und Prüfverfahren	WPI	3	6	4

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5 Pflichtmodule (25 CP)					
BLA4010	Fachexkursionen	P	4	3	3
BLA4020	Kultur- und Naturlandschaft	P	4	6	4
BLA4030	Ausführungsplanung / Kostenermittlung	P	4	6	5
BLA4040	Ingenieurbiologie / Gewässerkunde	P	4	4	4
BLA4050	Landschaftsplanung	P	4	6	5
1 Wahlmodul (5 CP)					
BLA4210	Projekt Standortkunde / Pflanzenökologie	W	4	5	5
BLA4220	Gestalten mit Pflanzen	W	4	5	4
BLA4230	Stegreifentwerfen	W	4	5	4
BLA4200	Freies Wahlmodul				

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- sem.	Credits	Lehre in SWS
3 Pflichtmodule (18 CP)					
BLA5010	Ökonomie, Bauvertragsrecht	P	5	6	4
BLA5020	Umweltprüfinstrumente	P	5	6	4
BLA5030	Baukonstruktion, AVA	P	5	6	5
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)					
BLA5110	Freiraumplanung Entwurfsprojekt	WP	5	6	4
BLA5120	Projekt Landschaftsplanung in der Bauleitplanung	WP	5	6	4
BLA5130	Projekt Landschaftsbau	WP	5	6	5
1 Wahlmodul (6 CP)					
BLA5210	Ingenieurbiologische Bauweisen/ Ingenieurvermessung	W	5	6	4
BLA5220	Workshop Landschaft; Landschaftspflegerische Ausführungsplanung	W	5	6	4,5
BLA5230	Gartendenkmalpflege	W	5	6	3
BLA5200	Freies Wahlmodul				

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- sem.	Credits	Lehre in SWS
BLA6010	Praktikum	P	6	18	1
BLA6020	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	12	0,6

Anlage 2: Prüfungsplan

PZ = Prüfungszeitraum; SB = studienbegleitend;
 K = Klausur; M = Mündliche Prüfung;
 B/Ko = Bachelorthesis mit Kolloquium;
 STA Studienarbeit (auch Projektarbeit u.ä.)

Prüfungsplan 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA1010	Landschaftsinformationssysteme 1	SB	STA		1	6	4
BLA1020	Standortkunde	PZ	K90		1	6	4
BLA1030	Botanik und Ökologie	PZ	K60 K60	50 50	1	6	4
BLA1040	Baubetrieb, Wegebau, Geotechnik	PZ	K120		1	6	4
BLA1050	Objektplanung Entwurf	SB PZ	STA M15	20 80	1	6	4

Prüfungsplan 2. Studiensemester

BLA2010	Landschaftsinformationssysteme 2	SB	STA STA	50 50	2	6	4
BLA2020	Planungsgrundlagen	PZ	K90		2	6	4
BLA2030	Pflanzenkunde	SB PZ	2PV K90		2	6	4
BLA2040	Bautechnik, Entwässerung, Vermessung	SB PZ	STA K120	33,3 66,6	2	6	4
BLA2050	Entwurf Freianlage	SB	STA		2	6	4

Prüfungsplan 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
4 Pflichtmodule (24 CP)							
BLA3010	GIS	PZ	K90		3	6	4
BLA3020	Stadtgeschichte / Gartengeschichte	PZ	K90		3	6	4
BLA3030	Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik	SB PZ	STA K90	50 50	3	6	4
BLA3040	Freiraumplanung	SB	STA		3	6	4
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)							
BLA3110	Ökologie und Artenkenntnis im Naturschutz	PZ	K60		3	6	4
BLA3120	Workshop Pflanzenverwendung	SB	STA		3	6	4
BLA3130	Sportstättenbau und Prüfverfahren	SB PZ	STA K60	40 60	3	6	4

Prüfungsplan 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
5 Pflichtmodule (25 CP)							
BLA4010	Fachexkursionen	SB	STA		4	3	1,35
BLA4020	Kultur- und Naturlandschaft	PZ	K90		4	6	4
BLA4030	Ausführungsplanung / Kostenermittlung	SB SB	STA STA	50 50	4	6	4
BLA4040	Ingenieurbiologie / Gewässerkunde	PZ	K90		4	4	2,65
BLA4050	Landschaftsplanung	PZ	STA		4	6	4
1 Wahlmodul (5 CP)							
BLA4210	Projekt Standortkunde	SB	STA		4	5	0
BLA4220	Gestalten mit Pflanzen	SB PZ	STA K60	40 60	4	5	0
BLA4230	Stegreifentwerfen	SB	STA		4	5	0
BLA4200	Freies Wahlmodul					5	0

Prüfungsplan 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
3 Pflichtmodule (18 CP)							
BLA5010	Ökonomie, Bauvertragsrecht	PZ	K120		5	6	4
BLA5020	Umweltprüfinstrumente	SB PZ	STA K60	40 60	5	6	4
BLA5030	Baukonstruktion/AVA	SB SB	STA STA	50 50	5	6	4
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)							
BLA5110	Freiraumplanung Entwurfsprojekt	SB	STA		5	6	4
BLA5120	Projekt Landschaftsplanung in der Bauleitplanung	SB	STA		5	6	4
BLA5130	Projekt Landschaftsbau	SB PZ	STA K60	60 40	5	6	4
1 Wahlmodul (6 CP)							
BLA5210	Ingenieurbioologische Bauweisen/ Ingenieurvermessung	SB	STA		5	6	0
BLA5220	Workshop Landschaft; Landschaftspflegerische Ausführungsplanung	SB	STA		5	6	0
BLA5230	Gartendenkmalpflege	SB	STA		5	6	0
BLA5200	Freies Wahlmodul				5	6	0

Prüfungsplan 6. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
BLA6010	Praktikum	SB	STA			18	0
BLA6020	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB	B/Ko	66,6 33,3	6	12	8

Erläuterung: Wichtungen wurden entsprechend den CP in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ermittelt und gerundet (z.B. 3,97 = 6CP, 3 CP = 1,99). Der Rundungsüberschuss wurde zu Ungunsten der Fachexkursion angesetzt.

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

Teil I: Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

§ 3 Vorpraktikumsstellen

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Teil II: Praktikum

§ 6 Praktikum und Anrechnung

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

§ 8 Praktikumsstellen

§ 9 Praktikantenvertrag

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

§ 11 Tätigkeitsnachweis

§ 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum zu erbringen. Vorpraktikum und Praktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Teil I: Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und soll i. d. R. zusammenhängend durchgeführt werden. Wenn das Vorpraktikum zur Bewerbung noch nicht vollständig abgeleistet wurde, erfolgt die Immatrikulation nur unter Vorbehalt. Im Ausnahmefall kann das Vorpraktikum auch bis Ende des 2. Semesters in der vorlesungsfreien Zeit (VfZ) durchgeführt werden. Der Bewerbung zum Studium ist ein vom Praktikumsbetrieb unterschriebener Praktikumsvertrag beizufügen.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

- (4) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus, in kommunalen Ausführungsbetrieben und Landschaftspflegeverbänden jeweils mit Ausbildungsbefähigung abzuleisten. Daneben können auch Teile des Praktikums (bis zu 6 Wochen) in artverwandten Ausführungs- und Pflegebetrieben wie z.B. in Friedhofsgärtnereien, Forstbetrieben, Tiefbaufirmen, Verbänden für Gartendenkmalpflege, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserverbänden sowie Baumschulen oder/und Staudengärtnereien absolviert werden.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge im Garten- und Landschaftsbau kennen lernen.
- (2) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerkliche Tätigkeit des Landschaftsgärtners bzw. ähnlicher Berufe vermitteln und die Bedingungen der Ausführung wie Witterung, Teamarbeit, umsetzbare Maßgenauigkeit und Qualität verdeutlichen.
- (3) Inhalte des Vorpraktikums sind:
- Arbeiten mit Pflanzen und in Pflanzenbeständen – mindesten 3 Wochen: Gärtnerische, vegetationstechnische Bodenbearbeitung, Ansaat- und Pflanzarbeiten, Anwuchs-,Entwicklungs- und Bestandspflege, Pflege von Grünflächen, Gewässern und Biotopen, Lebendbauweisen, Tätigkeiten in Baumschulen und Staudengärtnereien.
 - Tiefbautechnische und bautechnische Arbeiten – mindesten 3 Wochen: Erdbau, Wegebau, Entwässerungstechnik für Regenwasser, naturnaher Wasserbau, Wasserbecken, Naturteiche, Pflasterarbeiten, Stütz- und Sichtschutzmauern, Einfassungen, Zäune, Steinmetzarbeiten, Treppen, Pergolen, Spielgeräte, Parkausstattung.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landschaftsgärtner/in wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur.

Teil II: Praktikum

§ 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 13 Wochen (18 CP)
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Planungsbüros, Fachämtern und -behörden oder Landschaftsbaubetrieben zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten.

Dafür sind bis zum Beginn des Praktikums mindestens 90 CP nachzuweisen. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu überprüfen und zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.

- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums ist der Studierende. Er schließt einen Praktikantenvertrag mit der Praktikumsstelle ab (Anhang B), der durch das Praktikantenamt der Fachrichtung gegenzuzeichnen ist. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Einhaltung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
 - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
 - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde
 - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes und Halten eines Kurzvortrages.
- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Der/die Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich und können z. B. Folgendes umfassen:
 - Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Planungsprozesse und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung) und deren Rechtsgrundlagen
 - Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektplanung Freianlagen in allen Leistungsphasen der HOAI, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
 - Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.
- (2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:
 - Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.
- (3) Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

- (1) Der/die Studierende kann für das Praktikum (Praxismodul) eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages muss der Studierende die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Landschaftsarchitektur einholen (Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum). Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.
- (2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom

Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Zusicherung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.

- (3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
- Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
 - Garten- und Friedhofsämter, Grünflächenämter,
 - Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter, Umweltabteilungen innerhalb der Bauverwaltungen, Wasserverbände,
 - Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
 - Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).

§ 9 Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der/die Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag abschließen (Anhang B). Dem Vertrag kann vom Praktikantenamt der Fachrichtung nur zugestimmt werden, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten.

Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
- Den/die Studierende/n für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der vorhergehenden Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
- (3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der vorhergehenden Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Tätigkeitsnachweis

Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur zu erbringen:

- (1) Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist in gedruckter Form abzugeben und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen. Jeder Studierende hat nach Absolvieren des Praktikums einen Kurzvortrag von 10 Minuten über das Praktikum zu halten.
1. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigefügte Formblatt (Praktikantenzugnis, Anhang C) zu verwenden.

§ 12 Haftung

- (1) Der/die Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikumsvertrag
Anhang C zur PraO-BA:	Praktikantenzugnis
Anhang D zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Namen: Vorname:

geb. am : Matr.-Nr.:

Anschrift: Bachelorstudiengang: Landschaftsarchitektur
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an: vom bis

Praxisstelle:

Firma:

Ort :

Straße: Nr.:

Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAföG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen)

Erfurt, den

.....
(Studierender)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt: Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenvertrag

Für das Praxismodul im 6. Fachsemester _____ wird zwischen

(Büro, Firma, Behörde, Einrichtung)

vertreten durch Herrn/Frau

(Anschrift, Telefon)

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt) und Studierende/r

Herrn/ Frau

(Familienname, Vorname)

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

(gültige Adresse während des Praktikums)

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-263, Fax:
0361/6700-259, E-Mail: lgf-praktikantenamtl@fh-erfurt.de

Matrikelnummer: _____

Bachelorstudiengang **L a n d s c h a f t s a r c h i t e k t u r** (nachfolgend Studierende/r genannt)
folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praxismodul auf der Grundlage der studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur 2013. Das Praxismodul erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Planungsbüros, Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praxismoduls bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.
- (2) Für das Praxismodul gelten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur der FH Erfurt nebst der Anlage 3, Praktikumsordnung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,
 1. den/die Student/in in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Wochen für das o.g. Praxismodul unter Beachtung der Praktikumsziele und –inhalte gemäß §7 Praktikumsordnung auszubilden,
 2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
 1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 3 Ziele und Inhalte des Praxismoduls

Der/die Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten.

Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:

- Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Tätigkeiten,
- Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
- Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.

Wird das Praktikum im Bereich des öffentlichen Dienstes abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen
Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.
- (2) Zur Erstattung seiner besonderen Aufwendungen während des Praktikums erhält der Studierende als Praktikumsvergütung monatlich EUR _____ Aufwandsentschädigung.

§ 5 Praktikumsbeauftragter

Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau _____ als verantwortliche/n Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstagen) aus persönlichen Gründen, z.B. bei Krankheit gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule Erfurt. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.*)

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt der Fakultät zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung nicht gültig!

§ 10 Sonstige Vereinbarungen **)

Ort, Datum _____

Ausbildungsbetrieb _____ Studierende (r) _____

Kenntnisnahme und Genehmigung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung
Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt _____

Achtung!

Verträge müssen dem Praktikantenamt 2 Wochen vor Praktikumsbeginn zur Genehmigung vorgelegt werden!

**) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.*

****) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.*

3 Ausfertigungen:

1. Ausfertigung: Studierende
2. Ausfertigung: Ausbildungsbetrieb
3. Ausfertigung: Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der FH Erfurt

Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierender der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

hat vom : bis : die praktische Ausbildung wie folgt
abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)

davon Krankheit:

(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten Firmenstempel

Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt Bestätigung für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Studierender an der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149),), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 24.05.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziel	1
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	2
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	3
§ 6 Gleichstellungsklausel	4
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung	4

Anlagen

Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) vom 11.04.2011, in der geänderten Fassung vom 31.07.2012, anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Das wissenschaftlich begründete Studium des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur soll die Studierenden auf künftige berufliche Anforderungen im Kontext internationaler Entwicklungen vorbereiten. Der Master Landschaftsarchitektur ermöglicht es den Studierenden, zwischen drei Vertiefungsrichtungen zu wählen oder vertiefungsübergreifend zu studieren. Aufbauend auf einem Sockel aus Pflichtmodulen werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:
- im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen der Landschaftsentwicklung und die hieraus resultierenden Planungsleistungen, die Vertiefungsrichtung „Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung“;
 - im Hinblick auf freiraumplanerische Aufgaben sowie die Pflege und Entwicklung von Gartendenkmalen in Europa, die Vertiefungsrichtung „Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege“
 - und im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen des Landschaftsbaus und des Vegetationsmanagements, der Ausführungsplanung und Bauleitung, die Vertiefungsrichtung „Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur“.

Nach den Möglichkeiten des Stundenplans können durch die Wahl von WP-Modulen oder Wahlmodulen auch individuelle Studienprofile entwickelt werden.

Studienziele des Masterstudienganges sind:

- selbständige Analyse komplexer Fragestellungen
 - Entwicklung innovativer Lösungsansätze im Kontext interdisziplinären Arbeitens
 - Projektumsetzungen in freiberuflicher Tätigkeit, Büros, Verwaltungen, Institutionen und Betrieben
 - Kommunikations- und Managementfähigkeiten
 - Eintragungsfähigkeit in die Architektenliste der Architektenkammern als Landschaftsarchitekt (Kammerfähigkeit), vorbehaltlich der Praxisanforderungen gemäß den Regelungen der Architektengesetze der Länder
 - Befähigung zum höheren Dienst
 - Befähigung zur weiterführenden wissenschaftlichen Berufslaufbahn.
- (2) Das Studium soll – je nach Maßgabe der gewählten Vertiefungsrichtung bzw. des individuellen Studienprofils – u.a. zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Freiraumplanung, Entwurfs- und Ausführungsplanung
 - Landschafts- und Sportstättenbau
 - Gartendenkmalpflege
 - Landschaftsplanung und Kulturlandschaftsentwicklung
 - Naturschutz und Landschaftspflege
 - Umweltprüfung
 - Regional- und Raumentwicklung, Dorfentwicklung, Stadtplanung
 - Wettbewerbsorganisation, Moderation/Mediation in Fachfragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M. einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Landschaftsarchitektur voraus. Wer über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem angrenzenden Fachgebiet verfügt, kann in begründeten Fällen durch den Prüfungsausschuss zum Studium zugelassen werden.
- (2) Für die Zulassung zum Master wird ein überdurchschnittlicher erster Hochschulabschluss (mindestens mit dem Prädikat „gut“) gefordert. Mit einem befriedigenden ersten Abschluss müssen BewerberInnen

ihre Eignung zum Masterstudium durch einschlägige, qualifizierte Erfahrungen in der Berufspraxis von mindestens zwei Jahren oder einer Abschlussarbeit, die mit mindestens der Note 1,5 bewertet wurde, nachweisen.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss mit dem Titel Master of Engineering (M. Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges müssen 120 Kreditpunkte (CP) (= Credits/ECTS) erworben werden. Das Studium schließt mit der Masterthesis und dem Kolloquium ab.
- (4) Ein CP entspricht dabei für alle Module einheitlich einem Workload von 30 Arbeitsstunden. Der Workload setzt sich in der Regel aus Präsenz- sowie Selbststudienzeiten zusammen.
- (5) Die BewerberInnen können sich für eine der drei in § 2 Absatz 1 genannten Vertiefungsrichtungen entscheiden. Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:
 - Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung
 - Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege
 - Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur.
- (6) Die Vertiefungsrichtungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, wenn mindestens 5 der 6 für die jeweilige Vertiefungsrichtung vorgesehenen Wahlpflichtmodule erfolgreich bestanden worden sind.
- (7) Das Studium umfasst die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule der drei möglichen Vertiefungen, Wahlmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (8) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 - 1 – 3 . Studiensemester mit je einem Pflichtmodul, zwei Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule sowie zwei Wahlmodulen mit insgesamt je 30 C P pro Semester;
 - 4. Studiensemester mit einem weiteren Pflichtmodul sowie der Masterthesis mit Kolloquium mit 30 CP.
- (9) Im 1.-3. Semester sind aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen je zwei Module auszuwählen. Zudem sind pro Semester zwei Wahlmodule zu belegen, von denen eines auch als freies Wahlmodul gewählt werden kann. Dabei haben die Studierenden sicherzustellen, dass pro Semester insgesamt mindestens 30 Credits belegt werden.
- (10) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule entsprechend der bekannt gegebenen Modalitäten an. Die Anmeldung wird mit Beginn der Lehrveranstaltung durch Teilnahmeliste verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (11) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen Wahlpflicht- oder Wahlmoduls beträgt 5 Studierende.
- (12) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden. Die Termine zur Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen werden spätestens bis zur 4. Vorlesungswoche bekanntgegeben.
- (13) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde.
- (14) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nach den Vorgaben der gültigen RPO wiederholt werden.
- (15) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die abschließende Prüfungsleistung. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 19 Wochen. Des Weiteren ist die Teilnahme am 6 CP

umfassenden Modul „Masterkolloquium“ verpflichtend. Das Thema der Masterthesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
 - Modulcode,
 - Modulbezeichnung,
 - Modulart,
 - Regelsemester,
 - Credits,
 - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
 - Modulcode,
 - Modulbezeichnung,
 - Prüfungszeitpunkt (Wann),
 - Art,
 - Prüfungsdauer in Minuten, Regelsemester,
 - Credits und
 - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 03.05.2015 (Vkl. FHE Nr. 55) zum Wintersemester 2019/20 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 03.05.2015 (Vkl. FHE Nr. 55) bis zum Ende des Sommersemesters 2021 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2021/22 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 24.05.2019

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Wim Schwerdtner
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau,
Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul; W Wahlmodul

Vom 1. bis 3. Semester sind jeweils ein vertiefungsrichtungsübergreifendes Pflichtmodul, 2 Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen sowie 2 Wahlmodule zu belegen.

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semeste	Credits	Lehre in SWS
Pflichtmodul					
MLA1010	Projekt Landschaftsarchitektur	P	1	6	4
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA1110	Internationale Umweltkonventionen und -richtlinien	WP	1	6	4
MLA1120	Kulturlandschaftsgeschichte	WP	1	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA1130	Gartenhistorische Epochen - Projekt	WP	1	6	4
MLA1140	Freiraumplanung I - Entwurfsprojekt	WP	1	6	4
Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur					
MLA 1150	Objektplanung Entwurf	WP	1	6	4
MLA 1160	Betriebswirtschaft, Controlling, Nachtragsmanagement	WP	1	6	6

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semeste	Credits	Lehre in SWS
Pflichtmodul					
MLA2010	Rechtliche Grundlagen für Landschaftsarchitekten	P	2	6	4
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA2110	Natura 2000	WP	2	6	4
MLA2120	Projekt FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag	WP	2	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					

MLA2130	Gartendenkmalpflege Projekt	WP	2	6	4
MLA2140	Freiraumplanung II Entwurfsprojekt	WP	2	6	4
Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur					
MLA2150	Ausführungsplanung, Baukonstruktion	WP	2	6	4
MLA2160	Projekt Pflanzplanung	WP	2	6	6

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
Pflichtmodul					
MLA3010	Integrierte Konzepte	P	3	6	4
Wahlpflichtmodule					
Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA3110	Restoration ecology	WP	3	6	4
MLA3120	UVP, SUP	WP	3	6	4
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA3130	Vokabular der Landschaftsarchitektur	WP	3	6	4
MLA3140	Freiraumplanung III Entwurfsprojekt	WP	3	6	4
Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur					
MLA3150	Baumpflege, Grünflächenpflegemanagement	WP	3	6	6
MLA3160	Spezialgebiete Landschaftsbau	WP	3	6	6

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
Pflichtmodule					
MLA4010	Masterthesis mit Kolloquium	P	4	24	0
MLA4020	Wissenschaftliches Masterkolloquium	P	4	6	2

Wahl-Module (W-Module)

Im 1.-3. Semester können je Semester 2 Wahl-Module gewählt werden, davon kann eines pro Semester als freies Wahlmodul gewählt werden.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semeste	Credits	Lehre in SWS
MLA1210	Friedhofsplanung I	W	1	6	4
MLA1220	Projekt Bauwerksbegrünung	W	1	6	4
MLA1230	Urban Lab Landschaftsarchitektur	W	1	6	4
MLA1240	Gewässerentwicklung und Hydrotechnik	W	1	6	4
MLA1250	GIS - Brückenkurs	W	1	2	2
MLA1200	Freies Wahlmodul				
MLA2210	Friedhofsplanung II Entwurfsprojekt	W	2	6	4
MLA2220	Projekt Kulturlandschaftsentwicklung	W	2	6	4
MLA2230	Visualisierung und Präsentation	W	2	6	4
MLA2240	Boden- und Ressourcenschutz	W	2	6	4
MLA2250	Methoden gartendenkmalpflegerischen Arbeitens	W	2	6	3
MLA2260	Workshop und Exkursion in der Landschaftsarchitektur	W	2	6	4
MLA2270	GIS für Landschaftsarchitekten	W	2	6	4
MLA2200	Freies Wahlmodul				
MLA3210	Landschaftsästhetik	W	3	6	4
MLA3220	Naturschutz in der Landwirtschaft	W	3	6	4
MLA3230	Landschaftsbau und Ingenieurbiologie	W	2	6	4
MLA3240	Bauleitung / Bauüberwachung / Ökologische Baubegleitung	W	3	6	5
MLA3200	Freies Wahlmodul				

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ = Prüfungszeitraum; SB = studienbegleitend;
K = Klausur; M = Mündliche Prüfung;
M/Ko -Masterthesis mit Kolloquium;
STA Studienarbeit (auch Projektarbeit u.ä.)

1. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA1010	Projekt Landschaftsarchitektur	SB	STA		1	6	7
MLA1110	Internationale Umweltkonventionen und – richtlinien	PZ	K90		1	6	7
MLA1120	Kulturlandschaftsgeschichte	PZ	M30		1	6	7
MLA1130	Gartenhistorische Epochen – Projekt	SB	STA		1	6	7
MLA1140	Freiraumplanung I – Entwurfsprojekt	SB	STA		1	6	7
MLA1150	Objektplanung Entwurf	SB	STA		1	6	7
MLA1160	Betriebswirtschaft, Controlling, Nachtragsmanagement	SB	STA		1	6	7
MLA1210	Friedhofsplanung I	PZ	K90		1	6	0
MLA1220	Projekt Bauwerksbegrünung	SB	STA		1	6	0
MLA1230	Urban Lab Landschaftsarchitektur	SB	STA		1	6	0
MLA1240	Gewässerentwicklung und Hydrotechnik	PZ	M15		1	6	0
MLA1250	GIS-Brückenkurs	SB	STA		1	2	0

2. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA2010	Rechtliche Grundlagen für Landschaftsarchitekten	PZ	K90		2	6	7
MLA2110	Projekt Natura 2000	SB	STA		2	6	7
MLA2120	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag	SB	STA		2	6	7
MLA2130	Gartendenkmalpflege Projekt	SB	STA		2	6	7
MLA2140	Freiraumplanung II Entwurfsprojekt	SB	STA		2	6	7
MLA2150	Ausführungsplanung, Baukonstruktion	SB	STA		2	6	7
MLA2160	Projekt Pflanzplanung	SB	STA		2	6	7
MLA2210	Friedhofsplanung II Entwurfsprojekt	SB	STA		2	6	0
MLA2220	Projekt Kulturlandschaftsentwicklung	SB	STA		2	6	0
MLA2230	Visualisierung und Präsentation	SB	STA		2	6	0
MLA2240	Boden- und Ressourcenschutz	SB	STA		2	6	0
MLA2250	Methoden gartendenkmalpflegerischen Arbeitens	SB	STA		2	6	0
MLA2260	Workshop und Exkursion in der Landschaftsarchitektur	SB	STA		2	6	0
MLA2270	GIS für Landschaftsarchitekten	SB	STA		2	6	0

3. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA3010	Integrierte Konzepte	SB	STA		3	6	7
MLA3110	Restoration ecology	SB	STA		3	6	7
MLA3120	UVP, SUP	SB	STA		3	6	7
MLA3130	Vokabular der Landschaftsarchitektur	SB	STA		3	6	7
MLA3140	Freiraumplanung III Entwurfsprojekt	SB	STA		3	6	7
MLA3150	Baumpflege, Grünflächenpflegemanagement	SB PZ	STA K60	60 40	3	6	7
MLA3160	Spezialgebiete Landschaftsbau	SB SB	STA STA	50 50	3	6	7
MLA3210	Landschaftsästhetik	SB	STA		3	6	0
MLA3220	Naturschutz in der Landwirtschaft	PZ	M15		3	6	0
MLA3230	Landschaftsbau und Ingenieurbilogie	SB	STA		3	6	0
MLA3240	Bauleitung / Bauüberwachung / Ökologische Baubegleitung	SB PZ	STA K90	50 50	3	6	0

4. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA4010	Masterthesis mit Kolloquium	SB	M/ Ko	2/3 1/3	4	24	30
MLA4020	Wissenschaftliches Masterkolloquium	SB	STA		4	6	7

Erläuterung: Wichtungen wurden entsprechend den CP in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ermittelt und gerundet (z.B. 6CP = 7,14). Das Rundungsdefizit wurde zu Gunsten der Masterthesis angesetzt.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Internationale Soziale Arbeit der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 14.06.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	5
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	5
§ 6 Auslandssemester	6
§ 7 Weitere Prüfungsformen	6
§ 8 Masterarbeit	6
§ 9 Fachöffentliche Präsentation der Beantwortung der Forschungsfrage im Rahmen des Praxisaufenthalts	6
§ 10 Inkrafttreten	7
Anlage 1: Studienplan	8
Anlage 2: Prüfungsplan	9
Anlage 3: Praxisordnung (PraO-MAISA) für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Studierende erwerben Wissen im Bereich internationaler und interkultureller Sozialer Arbeit, das im Allgemeinen auf den in den Bachelorstudiengängen erworbenem Grundwissen aufbaut. Sie können unterschiedliche Verständnisse von Sitten und Gebräuchen und Normen in Gesellschaften einschätzen und bewerten. Sie kennen die unterschiedlichen Ansätze, die in den multidisziplinären Fachdebatten diskutiert werden und diese auf Soziale Arbeit übertragen. Sie können diese Zugänge und Konzepte analysieren und im Kontext ihrer Praxiserfahrung reflektieren. Dabei deuten sie internationale Entwicklungen im Bereich der Ökonomie, der Entwicklung von international agierenden Organisationen, im Bereich von Entwicklung sozialer Strukturen und neuen Politikkonzepten für die Verbesserung der sozialen Infrastruktur. Sie können Risiken und drohende Krisen erkennen und können Konfliktlösungsstrategien in ihrer Wirksamkeit einschätzen. Dabei gelingt es ihnen immer besser eigene Vorschläge zu entwickeln. Sie kennen sich insbesondere in der internationalen Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit und Demokratieförderung aus. Im Rahmen von Forschungsprojekten können sie konzeptionelle Ansätze und Praktiken in ihrer Wirksamkeit analysieren und die Ergebnisse evaluieren.
- (2) Die im Studium vermittelten Kompetenzen zielen vor allem auf Tätigkeiten in international arbeitenden Organisationen bzw. im Ausland arbeitenden Institutionen vor allem im Arbeitsbereich der Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit und Demokratieförderung.
- (3) Die Studierenden erwerben eine umfassende und vor allem ganzheitliche Kompetenz, Handlungsmuster zu entwerfen und daraus Handlungsmethoden abzuleiten und diese umzusetzen. Sie kennen die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen ihrer Handlungsräume und können die Folgen ihrer Entscheidungen und Handlungen einschätzen. Sie erkennen Risiken von Fehldeutungen und falschen Entscheidungen. Sie kennen die Bedeutung von Netzwerken und sind in der Lage, Netzwerke zu schaffen und zu steuern.
- (4) Herausgehobene Studien- und Kompetenzziele des MA-Studienganges:
Studierende
- kennen die Ansätze von Diversity, Interkulturalität, Intersektionalität und können diese auf Praxisfelder im internationalen Zusammenhang beziehen.
 - kennen die einschlägigen Migrations- und Integrationstheorien und können die daraus entstehenden interkulturellen und transnationalen Fragestellungen entwickeln.
 - verstehen Handlungskonzepte der internationalen und interkulturellen Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Kulturen.
 - können individuelle und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse reflektieren und sie in das Spannungsverhältnis zwischen Tradition und Moderne einordnen.
 - wissen um die unterschiedlichen Verständnisse von Bildung, Gesellschaften und entwickeln daraus friedenspädagogische Konzepte.
 - können Grundkenntnisse des internationalen Rechts darstellen und die beruflich relevanten Menschenrechtspakte auf die Praxis des Arbeitsfeldes Internationale Soziale Arbeit anwenden.
 - entwickeln ein kontextbezogenes Verständnis der organisationstheoretischen und –praktischen Wirkzusammenhänge in transnationalen und multikulturellen Organisationen.
 - können selbstständig Analysen und Bewertungen von Problemen und Aufgabenstellungen in den Arbeitsfeldern der Sozialwirtschaft im internationalen Bereich durchführen.
 - bauen ihre Forschungskompetenzen aus, um selbstständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, Schlüsse folgerichtig zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können.

- generieren Fähigkeiten, die im Sozial- und Bildungsbereich nachhaltiges Denken und selbststeuernde Lernprozesse begleiten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt einen ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sowie ein Gesamtprädikat mit der Note von mindestens 2,5 in einem der folgenden Studiengänge voraus: Soziale Arbeit, Pädagogik / Erziehungswissenschaften. Liegt das Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist der erfolgreiche Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation.
- (2) Bewerber/-innen müssen darüber hinaus den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C 1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder UniCert III erbringen. Der Nachweis kann bis zum Ende des 2. Semesters eingereicht werden. In diesem Fall muss mit der Bewerbung ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau mindestens B 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder UniCert II erbracht werden.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zugangsvoraussetzungen muss der Bewerber/ die Bewerberin eine Gesamtpunktzahl von 75 der 100 möglichen Punkte nach Maßgabe folgender Kriterien erreichen, um den Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.

In die Punktevergabe werden folgende Kriterien einbezogen:

1. Gesamtprädikat des ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschlusses gemäß folgender Staffelung:

1,0 - 1,1	60	Punkte
1,2 - 1,3	55	Punkte
1,4 - 1,5	50	Punkte
1,6 - 1,7	45	Punkte
1,8 - 2,2	40	Punkte
2,3 - 2,5	35 Punkte	

Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, und können die Bewerberin / der Bewerber den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachweisen, fließt die Durchschnittsnote des nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts der erworbenen Modulnoten in die Punktevergabe nach Satz 1 ein. In diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses gemäß Absatz 6.

2. Der Nachweis einer für den Masterstudiengang erforderlichen Qualifikation auf Grundlage eines fachgebundenen Auswahlgesprächs fließt zu 40 von Hundert (maximal 40 Punkte) in die Punktevergabe ein. In einem 30-minütigen Auswahlgespräch soll der Bewerber / die Bewerberin zeigen, dass er über die für den Masterstudiengang erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügt. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang vermittelt

werden sollen, entscheiden nicht. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Datum der Gespräche wird ortsüblich 2 Monate zuvor bekannt gegeben. Wer nicht teilnimmt, erhält 0 Punkte.

Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird geprüft, ob der Bewerber / die Bewerberin über die für das Masterprogramm erforderlichen Vorkenntnisse verfügt.

Inhalt des Auswahlgesprächs ist die Präsentation einer Projektskizze für das Auslandssemester und die inhaltliche und fachliche Diskussion der Präsentation.

Im Rahmen der Bewertungsentscheidung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Herausarbeitung einer Fragestellung
- Kennzeichnung des Gegenstandes
- Darstellung der Methode
- Aufbau / Struktur / Gestaltung / Zeitmanagement

Jedes dieser Kriterien wird anhand folgenden Bewertungsschemas bewertet:

0	= nicht gegeben bzw. nicht dargestellt
1 - 2	= geringfügig gegeben bzw. dargestellt
3 - 4	= ansatzweise gegeben bzw. dargestellt
5 - 6	= teilweise gegeben bzw. dargestellt
7 - 8	= überwiegend gegeben bzw. dargestellt
9 - 10	= uneingeschränkt gegeben bzw. dargestellt

- (4) Zum fachgebundenen Auswahlgespräch sind alle Bewerber/-innen zuzulassen, die die unter Absatz 1 bis 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben. Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und die Vergabe der Punkte gemäß Absatz 3 erfolgt durch eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens 2 Hochschuldozent/-innen zusammen, die durch den Fakultätsrat bestimmt werden. Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt.
- (5) Die Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang endet am 31. Mai des Jahres.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem
 - Master of Arts (M.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen,	30	Credits
2. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen,	30	Credits
3. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul,	30	Credits
4. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul und Masterthesis,	30	Credits

(6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
 (2) Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach

Code,
 Modulbezeichnung,
 Art,
 Regelsemester,
 Credits und
 Lehre in SWS aufgeführt.

- (3) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach

Code,
 Modulbezeichnung,
 Prüfungszeitpunkt (Wann),
 Art,
 Prüfungsdauer in Minuten,
 Regelsemester,
 Credits und
 Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen.

§ 6 Auslandssemester

- (1) Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch eine Lehrveranstaltung begleiteter, selbstorganisierter Auslandsaufenthalt im dritten Semester. Er ist in einem Arbeitsfeld der Internationalen Sozialen Arbeit zu absolvieren. Die Masterarbeit ist thematisch mit dem Auslandsaufenthalt zu verknüpfen.
 (2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester auch in Deutschland in einer Organisation

mit internationaler Einbindung stattfinden.

§ 7 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die In der RPO B./M. enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den der RPO-B./M. geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form erbracht werden:

Mündliche Projektpräsentation (MPP): Die Studierenden nähern sich selbstorganisiert einer spezifischen fachlichen Fragestellung. Die MPP, die sich aus verschiedenen Teilen (Theorie, Anwendung, Reflexion des eigenen Lernprozesses, Vortrag) zusammensetzt, überprüft, ob der Studierende/ die Studierende a*spruchsvolle Aufgabenstellungen, idealerweise unter Einsatz geeigneter Technik verstehen und analysieren sowie Lösungskonzepte entwickeln kann.

Studienleistung zensiert (SLZ): Hausarbeit, (verschriftlichtes) Referat, Vortrag, Präsentation, Forschungsskizze, Projektbericht, Portfolio, Test o.s.ä.

Aktive Teilnahme: Studierende setzen sich aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltung auseinander und erbringen einen Aktivitätsbeitrag (z.B. Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion etc.). Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die MA-Thesis basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse fokussiert, vor dem Hintergrund des State-of-the-Art diskutiert und praktische Konsequenzen bzw. Implementierungsoptionen erörtert.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-Thesis hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbaren elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben.

(3) Für die Zulassung zur MA-Thesis müssen die Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters erbracht und der Auslandsaufenthalt absolviert sein.

§ 9 Fachöffentliche Präsentation der Beantwortung der Forschungsfrage im Rahmen des Praxisaufenthalts

Die Ergebnisse der Praxisforschung, die im Kontext des Auslandssemesters erarbeitet wurden, werden in einer von den Studierenden selbständig vorbereiteten und organisierten Form präsentiert.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für Studierende, die das Studium zum WS 2019/2020 aufnehmen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit

vom 31.08.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 57) treten vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, finden die studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Internationale Soziale Arbeit vom 31.08.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 57) bis zum Sommersemester 2021 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2021/2022 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Bisher erbrachte Leistungen der Studierenden werden unter den Bedingungen dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 14.06.2019

Prof. Dr. Volker Zerbe

Rektor

Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Thorsten Möller

Dekan

Fakultät ASW

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA1M1.1	Analytische Zugänge zu Internationaler Sozialer Arbeit	P	1.	15	10
MA1M2.1	Praxis und Forschung I	P	1.	15	7

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA2M1.2	Handlungstheoretische Ansätze der Internationalen Sozialen Arbeit	P	2.	15	6
MA2M2.2	Praxis und Forschung II	P	2.	15	7

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA3M2.4	Internationales Praxissemester	P	3.	30	2

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA4M2.3	Praxis und Forschung III	P	4.	15	6
MA4M2.5	Masterthesis	P	4.	15	-

Anlage 2 Prüfungsplan

PZ: Prüfungen im Prüfungszeitraum

- K Prüfung - Klausur
MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

SB: Prüfungsleistung studienbegleitend

- AT Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Lern- und Projekttagbuch, Lernportfolio, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag etc.
- SLZ Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept, Forschungsskizze, Projektbericht, Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), Vortrag, Präsentation u.a.
- MPP Mündliche Projektpräsentation; setzt sich aus verschiedenen Teilen (Theorie, Anwendung, Reflexion des eigenen Lernprozesses, Vortrag) zusammen; Studierende nähern sich selbstorganisiert einer spezifischen fachlichen Fragestellung. Die MPP, die sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt, überprüft, ob der Studierende/ die Studierende anspruchsvolle Aufgabenstellungen, idealerweise unter Einsatz geeigneter Technik verstehen und analysieren sowie Lösungskonzepte entwickeln kann.
- MA Masterarbeit

1. bis 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtigkeit für die Gesamtnote
MA1M1.1	Analytische Zugänge zu Internationaler Sozialer Arbeit	PZ	K	90	1	15	12
MA1M2.1	Praxis und Forschung I	PZ	MP	30	1	15	12
MA2M1.2	Handlungstheoretische Ansätze der Internationalen Sozialen Arbeit	SB	SLZ	-	2	15	12
MA2M2.2	Praxis und Forschung II	SB	AT, MPP	20	2	15	12
MA3M2.4	Internationales Praxissemester	SB	AT, SLZ	-	3	30	10
MA4M2.3	Praxis und Forschung III	SB	AT, SLZ	-	4	15	12
MA4M2.5	Masterthesis	SB	MA	-	4	15	30

Anlage 3: Praxisordnung (PraO-MAISA) für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ und regelt insbesondere das Internationale Praxissemester im Modul MA3M2.4 sowie freiwillige zusätzliche Praktika.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ beinhaltet das Studium einen selbst organisierten Auslandsaufenthalt im dritten Semester. Er ist in einem Arbeitsfeld der Internationalen Sozialen Arbeit zu absolvieren. Die Masterarbeit ist thematisch mit dem Auslandsaufenthalt verknüpft.

§ 2 Praxisausschuss und Praxisamt

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praxisausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praxisausschuss hat die Aufgabe,
 - auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären
- (3) Dem Praxisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Studierende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Praxisamts.
- (4) Das Praxisamt hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens der Auslandsaufenthalte/des Praxissemesters
 - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems geeigneter Praxis- und Projektstellen
 - Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Moduls MA3M2.4
 - vorbereitende Organisation und Koordination der damit verbundenen Anforderungen
 - Evaluation und Auswertung im Rahmen der Qualitätssicherung
 - Kontaktpflege zu den Kooperationspartnern und Beratung bei allen entstehenden Fragen und Problemen
 - Zusammenarbeit mit den Gremien der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, den Modulverantwortlichen sowie den Lehrenden

§ 3 Kompetenzziele Modul MA3M2.4

Die Studierenden können nach Absolvierung des Moduls MA3M2.4:

- Auslands- und Fremdheitserfahrungen reflexiv verinnerlichen
- Fachspezifische Kompetenzen vertiefen
- Eine Forschungsfrage innerhalb der Praxis Internationaler Sozialer Arbeit eigenständig und gestalterisch bearbeiten.

§ 4 Dauer, Anforderungen und Inhalte Modul MA3M2.4

- (1) Das Internationale Praxissemester kann nur in von der Fakultät zugelassenen Praxisstellen absolviert werden (siehe § 6). Geeignet sind vermittelte Einrichtungen durch Partnerhochschulen der FHE oder Partnerorganisationen der Internationalen Sozialen Arbeit. Zur Anerkennung/Zulassung der Praxisstelle und Durchführung des Moduls MA3M2.4 gelten die für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ entsprechenden Formulare (siehe Anlagen).

- (2) Rahmenbedingungen Modul MA3M2.4:
- Praxisaufenthalt im Ausland: ca. 15 Wochen mit insgesamt 600h
 - Zuzüglich Praxisbegleitung/-reflexion durch die Hochschule: 30h (2 SWS) mit aktiver Teilnahme
 - Der erfolgreiche Abschluss des Praxisaufenthalts wird durch die Praxisstelle mit einem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung bestätigt.
 - Zulassungsvoraussetzungen: Modul MA1M1.1, MA1M2.1, MA2M1.2, MA2M2.2
 - Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Praxistagen = 40h (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden.
 - Prüfungsleistung: SLZ-Studienleistung zensiert = Reflexionsbericht/Portfolio
 - Der erfolgreiche Abschluss des Moduls MA3M2.4 ist Voraussetzung für die Zulassung zu Modul 6 Praxis und Forschung III.
- (3) Spätestens mit dem Einreichen des Praxisvertrags muss in der Regel ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** im Kontext der im Praxisfeld geforderten Sprachkenntnisse ähnlich dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Level B2“ (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praxisstelle) erbracht werden.

§ 5 Praxisbegleitung/-reflexion

- (1) Als Bestandteil des Moduls MA3M2.4 führt die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften eine Praxisbegleitung/-reflexion im Rahmen von 2 SWS durch: In der Regel findet diese online mit einem Einführungs- und Abschlussblock statt.
- (2) Die aktive Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist für die Studierenden Pflicht. Die Praxisstellen müssen die Teilnahme ermöglichen.
- (3) Ziele dieser Lehrveranstaltung:
- Fachlichkeit und professionelles Handeln
 - Selbstreflexion unter professioneller Anleitung
 - Analyse von Konfliktsituationen
 - Theorie-Praxis Transfer

§ 6 Zulassung von Praxisstellen

- (1) Das Internationale Praxissemester kann nur in zugelassenen Praxisstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts bzw. nach Terminbekanntgabe durch das Praxisamt ein Antrag auf Zulassung (Anhang C zur PraO-MAISA) im Praxisamt einzureichen.
- (2) Geeignet sind Einrichtungen, die
- in ausreichendem Umfang Inhalte und Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld Internationaler Sozialer Arbeit im Sinne der Studienordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praxisvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel Personen mit einem sozialwissenschaftlichen Studienabschluss betraut, die aktiv im Bereich Internationaler Sozialer Arbeit tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.

- (4) Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle kann der Praxisausschuss **widerrufen**, wenn
- nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - die Praxisstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.
- (5) Das Internationale Praxissemester kann nicht in elterlichen/eigenen Einrichtungen absolviert werden.

§ 7 Praxisvertrag

- (1) Vor Beginn des Auslandsaufenthalts schließen die Praxisstelle und die Studierenden einen Praxisvertrag (Anhang A zur PraO-MAISA) mit der Fachhochschule Erfurt ab. Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts bzw. nach Terminbekanntgabe durch das Praxisamt zur Genehmigung im Praxisamt einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Auslandsaufenthalts entsprechend.
- (2) Der Praxisvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Moduls MA3M2.4 übertragenen Inhalte und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der festgelegten Inhalte und Aufgaben und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an der Praxisbegleitung/-reflexion zu ermöglichen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Auslandsaufenthalts bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) eine ausformulierte Beurteilung zu erstellen, die über Zeitraum, Inhalte, Aufgaben und Leistung der Studierenden Auskunft erteilt
 - e) eine Anleitung nach § 6 Abs.3 namentlich zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Standort zu ermöglichen.

§ 8 Leistungseinschätzung, Tätigkeitsnachweis

- (1) Am Ende des Auslandsaufenthalts stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, worin Beginn und Ende der Praxiszeit als erfolgreich bestätigt sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. (siehe Anhang B zur PraO-MAISA). Zudem erstellt die Praxisstelle eine Beurteilung (siehe § 7 Absatz 2, Punkt 2d)
- (2) Zeigt sich während des Auslandsaufenthalts, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Internationalen Praxissemesters beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Das Internationale Praxissemester wird durch eine zensierte Studienleistung in Form eines Reflexionsberichts/Portfolios geprüft. Die zensierte Studienleistung wird durch eine/n Lehrende/n der Fakultät benotet. Hauptinhalte sind:
- eine Analyse der praktischen Erfahrungen und theoretischen Erkenntnisse mit Blick auf Soziale Arbeit,

- die Bearbeitung einer Forschungsfrage sowie
- eine Reflexion der Inhalte des Studiums in Bezug auf den Praxisaufenthalt.

Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den „Richtlinien zur Struktur des Reflexionsberichts MA ISA“.

- (2) Das Bestehen dieser zensierten Prüfungsleistung (Note mindestens 4.0) ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Eine Notenverbesserung bei bestandener Prüfungsleistung ist nicht möglich. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistung gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge. Die zensierte Prüfungsleistung zählt mit 10% in die Abschlussnote des Studiums.
- (3) Bei Nichtbestehen der Anforderungen des Internationalen Praxissemesters kann der Auslandsaufenthalt einmal wiederholt werden.

§ 10 Datenschutz und Schweigepflicht

Studierende im Internationalen Praxissemester unterliegen der Schweigepflicht und sind darüber durch die Praxisstelle aufzuklären. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen gegen Straftatbestände verstoßen und arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und gilt über das Ende des Auslandsaufenthalts hinaus.

§ 11 Regelungen für alleinerziehende Studierende und Studierende mit Behinderung, chronischer Erkrankung und in besonderen Belastungssituationen

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von alleinerziehenden Studierenden sowie Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder in besonderen Belastungssituationen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung des Auslandsaufenthalts berücksichtigt.
- (2) Aufgrund von nachgewiesener persönlicher Belastung (z.B. Pflege, Erziehung...) ist auf Antrag das Ableisten des Praxisaufenthalts in Einrichtungen der Internationalen Sozialen Arbeit in Deutschland möglich.
- (3) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praxisausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 12 Haftung, Versicherung

- (1) Studierende sind während des Praxisaufenthalts im Inland und Ausland kraft Gesetzes durch die Praxisstelle gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung ist dringend empfohlen. Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studentensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
- (2) Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.

Anhang A zur PraO-MAISA:
Anhang B zur PraO-MAISA:
Anhang C zur PraO-MAISA:

Vertrag Internationales Praxissemester
Tätigkeitsnachweis für das Praxisstudium
Antrag auf Zulassung als Praxisstelle

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660,

Email: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

Vertrag Praxisaufenthalt im Ausland

Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“

zwischen

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

_____ - im folgenden Praxisstelle genannt -

und

dem/der Studierenden: _____

Name, Vorname

_____ PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Internationale Praxissemester ist integrierter Pflichtbestandteil des Master-Studiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ im Modul MA3M2.4 an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praxisaufenthalt hat zum Ziel, interkulturelle und internationale Kompetenzen zu vertiefen, Auslands- und Fremdheitserfahrungen zu reflektieren, eine Forschungsaufgabe zu entwickeln und zu beantworten. Näheres regelt die Praxisordnung des Studiengangs.
4. Der Vertrag basiert auf den inhaltlichen Vorgaben des Moduls MA3M2.4 im Modulkatalog und den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Master-Studiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Der Praxisaufenthalt umfasst einen Gesamtzeitraum von 15 Wochen (insgesamt 600h) mit wöchentlich durchschnittlich 40h. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.
2. Zeitraum Praxisaufenthalt:
von _____ bis _____ = _____ Gesamtstunden.
3. Mehr- und Nacharbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.
4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als 5 Tagen (40h, Nachweis erforderlich) ist in Absprache mit dem Praxisamt und der Praxisstelle nachzuarbeiten.

5. Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praxisaufenthalts verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praxisaufenthalts nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Der/die Studierende unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und Mitarbeiter*innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle. Der/die Studierende ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praxisaufenthalts.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind zeitnah bei der Praxisstelle und auch als Kopie im Praxisamt nachzureichen.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden einen Praxisaufenthalt im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt: _____
Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Der Praxisaufenthalt erfolgt auf Grundlage der Qualifikationsziele und Inhalte des Moduls MA3M2.4.
4. Dem/der Studierende/n muss der Zugang zur Onlinepraxisreflexion im Rahmen von 2 SWS an der Hochschule ermöglicht werden.
5. Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende des Praxisaufenthalts rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) und eine Beurteilung.
6. Zeigen sich während des Praxisaufenthalts Probleme, die den Ablauf und Erfolg des internationalen Praxissemesters gefährden können, setzt sich die Praxisstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praxisaufenthalts. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung durch die Praxisstelle.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxisaufenthalts durch die Praxisstelle gegen Unfall versichert. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird dringend empfohlen. Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
2. Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.
3. Die „Belehrung zur Teilnahme an Exkursionen, Auslandssemester sowie Auslandspraktikum“ der Fachhochschule Erfurt muss zwingend durch den/die Studierend/e unterzeichnet und dem Praxisamt vorgelegt werden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens vier Wochen vor dem Praxisaufenthalt bzw. nach Terminbekanntgabe im Praxisamt vorliegen. Der Beginn des Praxisaufenthalts ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitz des Praxisausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Vertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praxisamt ist unverzüglich zu verständigen.

Praxisstelle
 Unterschrift/Stempel

Studierende/r
 Unterschrift

_____, den _____
 Ort / Datum

_____, den _____
 Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praxisaufenthalts unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den _____

Vorsitz Praxisausschuss
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
 Stempel/Unterschrift

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Doreen Glaser, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-861, E-Mail: doreen.glaser@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.